

Schall- und Laserverordnung (SLV)

Vertrag zwischen Veranstalter und DJ, Band, Organisator etc.

Folgende Abschnitte können in einen Vertrag zwischen Veranstalter und DJ / Band / Tontechniker eingefügt werden:

„Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) vom 28. Februar 2007 muss während der gesamten Veranstaltung eingehalten werden.

Weiter sind folgende Unterlagen zu berücksichtigen:

„Merkblatt Schall und Laser, das müssen Veranstalter wissen“ des Bundesamts für Gesundheit sowie das „Meldeformular Schall“ als auch das „Meldeformular Laser“.

Die Band / der DJ / der Tontechniker etc. ist verpflichtet, den Grenzwert von 93 B(A), von 96 dB(A) ohne Zeitbeschränkung, von 100 dB(A) mit einer Zeitbeschränkung von 3 Stunden (von... bis...), von 100 dB(A) ohne Zeitbeschränkung einzuhalten. Dabei sind die Auflagen der SLV für diesen Schallpegel-Typ umzusetzen (z.B. Schallpegelüberwachung, Abgabe von Gehörschützern).

Die Behörden führen stichprobenweise Kontrollmessungen durch. Wird bei einer Kontrolle ein überschrittener Grenzwert festgestellt, trägt die *Band, der DJ, der Tontechniker etc.* die dem Veranstalter für die Kontrolle auferlegten Kosten sowie allfällige Bussen.

kursiv: Textsteine sind wahlweise einzusetzen